



## .05 Wie man E-Mail Disclaimer richtig verwendet

.....[Roland Kissling](#) ..... 4|5|2005



Sinnvoll oder nicht? E-Mail Disclaimer weisen in mehr oder weniger höflichen Worten darauf hin, dass die E-Mail unberechtigte Empfänger nichts angehe; dass sie zu löschen oder rückzusenden seien, sowie keine Haftung für den Inhalt übernommen werde. Mitunter gibt es im Internet schon [eine nette Sammlung](#) solcher mitunter extrem langer und schwer verständlicher Texte. Der Rechtsanwalt Rainer Knyrim hat in der Ausgabe 2/2005 der Fachzeitschrift „medien und recht“ erstmals die wichtigsten Punkte bzgl. Disclaimer vorgestellt.

Demzufolge dürfen E-Mail Disclaimer grundsätzlich von jedem verwendet werden. Klare zivilrechtliche Verpflichtungen lassen sich aber nur gegenüber bestehenden Vertragspartnern ableiten, was bei den meisten fehlgeleiteten Mails aber nicht der Fall ist. Trotzdem gibt es eine andere Bestimmung im Telekommunikationsgesetz (TKG), welche eine klare Regelung für derartige Fälle enthält. Der §93 Abs. 4 des TKG verpflichtet den Empfänger eines fehlgeleiteten Mails nämlich, dieses weder zu speichern noch anderen weiterzuleiten oder zu verwerten, sondern zu löschen. Wer solche Mails dennoch in voller Absicht speichert oder weiterversendet, dem drohen über den §120 Abs. 2a StGB drei Monate Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen. Das gilt zudem unabhängig davon, ob dies im Disclaimer der Mail erwähnt wird oder nicht. Auch das Urheberrechtsgesetz nach §77 (Briefschutz) kann im Disclaimer zitiert werden, wenn es sich um Mails mit wertvollen Inhalten handelt (ZB Verlage) – wobei der Schutz hier nur vor unberechtigten Veröffentlichungen gilt.

Die Zitierung der Gesetzesstellen macht also durchaus Sinn, wenn Mails mit wichtigen Inhalten versendet werden. Rechtsanwälte, Medien, Behörden und andere Institutionen mit wichtigem Schriftverkehr können also durchaus auf das Mittel des Disclaimers zurückgreifen, um eventuell unberechtigte Empfänger über die Gesetzeslage aufzuklären. Die Zitierung von Freiheitsstrafen sollte man allerdings im allgemeinen Geschäftsverkehr lieber vermeiden. Als ideale Form gilt ein diskreter Link-Verweis auf eine Homepage, die knapp über die wichtigsten Punkte informiert.